



Einrichtung, die im übrigen den verschiedensten Ausbau erfuhr. Die Stadtverwaltungen schufen Armenordnungen (zuerst Frankfurt 1437), man gründete paritätische gemeinnützige Gesellschaften (so die heute noch bestehende Gesellschaft der Armenfreunde in Kiel) und arbeitete in abgeschlossener Gesetzmäßigkeit mit männlicher Beamtschaft. Hilfsbereite Frauen organisierten sich abseits von behördlichen Einrichtungen und arbeiteten in völlig freier Liebestätigkeit je nach Können und Neigung. Der patriarchalisch geführte Hausstand hatte seine Hausarmen und die echte deutsche Hausmutter ist in Überlieferungen durch Schrift und Bild die selbstverständliche Wohltäterin Armer und Unterdrückter.

Geordnete Armen- und Krankenpflege wurde durch barmherzige Schwestern und entsprechende auf den alten Namen Diakonissen zurückgreifen protestantische Vereinigungen und in Verbindung mit sonstigen religiösen und weltlichen Zusammenschlüssen von Frauen ausgeübt, von denen besonders die weitverzweigten Elisabethenvereine Beachtung verdienen, deren erster im Jahre 1872 in München entstand.

Der Beginn neuzeitlicher gemeindlicher Armenpflege, die das Wohl der Armen in den Vordergrund stellt, jeden caritativen Einschlag aufhebt, den Grundsatz des Rechtsanspruchs jedes Bedürftigen auf den Notbedarf anerkennt, geht auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Auch die Form war zunächst eine die Frauenarbeit ganz ausschließende bürokratische, bis zur Einführung des noch heute überall als vorbildlich anerkannten „Elberfelder Systems“, das die eingehendste Behandlung durch Dezentralisation der ausübenden Teile der Behörde sicher stellt, weil es Heranziehung zahlreicher ehrenamtlicher Pfleger vorsieht. Die Pfleger sind der Gemeinde verpflichtet und haben nicht mehr als je fünf bis zehn Fälle zu betreuen. Die Erkenntnis, daß neben einer solchen Form die freie Liebestätigkeit und Einzelhilfe nur Ergänzung bleiben konnte, läßt den Wunsch der Frau als Mitarbeitend hier eingegliedert zu werden, die Dauerhilfe verheißende, bessere gesetzmäßige Hilfeleistung unterstützen zu können, begreiflich erscheinen.

Neben dem sozialen Gefühl war inzwischen auch das staatsbürgerliche Bewußtsein in den Frauenkreisen erwacht, weil das Interesse an der Hebung des Gemeinwohls auch ihr Interesse wurde. Freie Frauenkräfte drängten nach nützlicher Verwendung ihres Könnens und Hingabe ihrer Freiheit, andere erklärten aus reinem Gerechtigkeitsgefühl neben ihrer Berufsarbeit sich so gut wie hilfsbereite Männer zum Dienst im öffentlichen Fürsorgewesen bereit zu finden. Nicht Männer verdrängend, wollten die Frauen hier mitarbeiten, ergänzende, ihre eigenen Lebenserfahrungen nützende Kräfte wollten sie neben die Männerarbeit setzen. Und daß damit keine überflüssige, sondern eine äußerst notwendige Arbeit geschehen würde, lehrte jeder Einblick in den Gang des Unterstützungsverfahrens; mit der stets zunehmenden Spezialisierung und Vertiefung bedurfte es in

steigendem Maße der pflegenden, sorgenden, heilenden, führenden Frauenhände. Nicht nur Geld spendend und wohltuend im Einzelnen, sondern allgemeine soziale Schäden heilend, wollten die Frauen beteiligt werden. Der gute Wille der Frau wurde aber vielfach anders gedeutet, man sah Emanzipationsbestrebungen und Herrschergelüste erstehen, und nahezu jeder Mann glaubte zunächst einmal es seinem deutschen Staatsbürgerbewußtsein schuldig zu sein, in Abwehrstellung gegen den eindringenden Arbeitswillen der Frauen verharren zu müssen. Handhabe zur Abwehr boten die Gesetzesparagrafen; die Bewilligung der Aufnahme von Frauen konnte an der Notwendigkeit der Verpflichtung der Frau der Gemeinde gegenüber scheitern, weil man diese nur den „Bürgern“ zugestand, auch an den Grenzen durch Ortsstatute und Gemeindeordnungen, die nur die Mitarbeit von Männern vorsahen. Die strebenden Frauen beruhigten sich aber nicht wieder und nach dem ersten Frauentage in Augsburg im Jahre 1868 auf dem Henriette Goldschmidt<sup>i</sup> die Frage behandelte: „Die Armen haben Stadtväter, wo bleiben die Stadtmütter?“ verschwand die Forderung der Verwendung freier Frauenkräfte im Dienste des Gemeinwohls durch die Gemeinde nicht wieder aus den Verhandlungen der Frauenorganisationen aller Richtungen. Trotzdem ging die Erfüllung sehr langsam voran. Wenn im Laufe der 70er und 80er Jahre schon mit einigem Erfolg in einzelnen Städten kleine Versuche mit der Verwendung von Frauen in der öffentlichen Armenpflege gemacht wurden, so starteten ihr im wesentlichen überall die erwähnten Vorurteile entgegen, die erst durch die energischen Bestrebungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit und des großen Armenfreundes Münsterberg<sup>ii</sup> gegen Ende des Jahrhunderts erfolgreich Entkräftigung fanden.

Münsterberg war es auch der dem alten Abwehrrspruch „Die Frau gehört ins Haus“ energisch zu Leibe ging, in dem er die Frage aufwarf: „Ist denn das Haus des Armen kein Haus? Ist nicht die Frau schon allein, weil so viel Not und Armut aufs engste mit dem Haus und dem innern häuslichen Leben zusammenhängt, Frauen und Kinder die größte Zahl der Unterstützten bilden, hier die berufene Sachverständige? usw. Und Münsterberg war es auch, der schließlich „die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als dringendste Notwendigkeit“ bezeichnete. Eine Reihe von Bundesstaaten ging dann auch allmählig zu geordneter Eingliederung von Frauen in der Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie sie die Männer haben über, das fortschrittliche Baden nahm sogar einen Paragraphen auf, der die Aufnahme der Frauen in die Armenkommissionen zum Zwang erhob. Heute, wo wir 16000 Frauen im Gemeindedienst zählen von denen nur etwa ein Zehntel in besoldeter, alles andere in ehrenamtlicher Arbeit steht, heute wo die großen Erfolge der

---

*<sup>i</sup> Nach der Aufstellung der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau, die seit zehn Jahren für die deutsche Frauenorganisation den allgemeinen deutschen Frauenverein, Verband zur Förderung der Frauenarbeit in der Gemeinde tätig ist.*

Frauenmitarbeit überall anerkannt, sie für ganz unentbehrlich erklärt wird, mutet uns der Rückblick auf die geführten Kämpfe um *ihre Mitarbeit überhaupt* wie ein Märchen an! Und doch sind wir ihnen in Bayern noch nah. Hier waren Änderungen besonders schwer zu erreichen, obwohl es auch hier an Petitionen aller Art und Kundgebungen nicht fehlte.

Bayern blieb bis 1916 der einzige Bundesstaat, in dem das Gesetz des alten Heimatrechts geblieben war und der Einführung grundlegender Neuerungen entgegenstand. 1902 machte der Verein für Fraueninteressen München unter Ika Freudenberg eine bittende *Rundfrage bei allen Magistraten Bayerns* im Interesse der nach Zulassung strebenden Frauen, die keinerlei Zustimmung fand; 1906 sprach sich auf Veranlassung des gleichen Vereins, unterstützt von allen bayerischen Frauenvereinen, auch dem damals neu entstandenen katholischen Frauenbund der bayerische Landtag einstimmig für die Mitarbeit der Frauen im öffentlichen Armenwesen aus; trotzdem standen die bayerischen Frauen weiterhin wartend noch bis zum Jahr 1909 „vor den Toren der Rathäuser ihre dienende Hilfe und Mitarbeit anbietend“, wie ein besonderer Freund der Frauenmitarbeit in einem befürwortenden Zeitungsartikel schrieb. Auch da war es erst ein kleiner Türspalt der sich auftat, indem 1909 durch Ministeriumserlaß die sogenannten „Hilfsarmenpflegerinnen“ eingelassen wurden, „veranlaßt durch die günstigen Berichte über die Frauenmitarbeit aus anderen Bundesstaaten. Die erste Einstellung dieser Hilfsarmenpflegerinnen<sup>iii</sup> erfolgte in Erlangen, ihr folgten in verhältnismäßig kurzer Zeit andere, in anderen bayerischen Städten, wenn auch ihre Zahl sich nur langsam vergrößerte und die Art ihrer Verwendung wenigstens offiziell eine sehr untergeordnete blieb. Erst die endgiltige Einführung der die Frauenmitarbeit begünstigenden Bestimmungen des neuen Armengesetzes 1916 brachte dann auch den bayerischen Frauen die ordnungsgemäße Heranziehung zur Mitarbeit auf der Grundlage der auch vom Gesetz gewünschten Gleichberechtigung. Leider bestimmte das bayerische Gesetz nicht wie das badische und die Eingliederung geschah nicht in der Form, daß dem Armenrat Frauen angehören *müssen*, sondern man beschränkte sich auf die sehr allgemein gehaltene Bestimmung, daß „in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern auch dem Armenrat Frauen angehören sollen“. Folge davon ist, daß auch jetzt noch nicht die Frauenmitarbeit überall selbstverständlich ist und man sich vielfach auf nur formell gleichberechtigte Mitarbeit beschränkt hat. Der Münchner Armenrat nahm unter 107 männlichen nur 3 weibliche Mitglieder auf, die naturgemäß auch zu entsprechend minimalem Einfluß verurteilt waren, auch zur eigentlichen Erledigung der Geschäfte des Armenrats wenig beitragen konnten. Bezirkspflegekommissionen und Kreisausschüsse hatten bisher nur einen kleinen Bruchteil in untergeordneter Stellung arbeitender weiblicher Mitglieder, in den Kommissionen und Ausschüssen des Armenrats selbst konnte die Frauenmitarbeit noch nicht zur Auswirkung kommen; die Asyle und Spitäler haben auch da, wo es sich um Kinder und Frauen aufnehmende Anstalten handelt, noch keine weiblichen Vorgesetzten und Beraterinnen, über Suppenanstalten und

Volksküchen führen nur Verwaltungsräte die Aufsicht. Noch vor einer nach Monaten zählenden Zeitspanne brachten Münchner Blätter eine diesbezügliche Notiz aus einer Verhandlung im Rathaus, die von den Anweisungen und Pflichten der Verwaltungsräte spricht „das Kochen und die Ausgaben der Speisen fleißig zu überwachen, für angemessene Verwendung und Aufbewahrung der Vorräte Sorge zu tragen usw.“, die manche Münchner Hausfrau kopfschüttelnd gelesen haben mag.

Dagegen wissen wir von vielen unserer männlichen Kollegen aus allen Teilen Bayerns, daß sie voll Anerkennung der Frauenleistungen als Armenpflegerinnen gedenken, daß die Zusammenarbeit, soweit sie jetzt gediehen, überall günstige Resultate gezeitigt hat, die Gemütlichkeit der Sitzungen keine Einbuße, die Führung der Geschäfte keinen Rückgang zu verzeichnen hatte, daß das gute Herz der Frau die Kassen nicht unnötig belastet, ja daß gar mancher selbst aus fester Überzeugung die Frau in völliger Gleichberechtigung neben sich sehen will. Dementsprechend haben auch schon vor den großen Umwälzungen auf Leistungen fußende Petitionen des Armenpflegerinnenverbandes, unterstützt vom Stadtbund Münchner Frauenvereine und anderen Frauenorganisationen in München die sichere Zusage ausgelöst, daß die Frauen bei Neuwahl des Armenrats in erheblich verstärkter Zahl Eingang finden sollten. In Verlegenheit schien man nur, weil man nicht recht wußte, welche Ämter den Frauen zufallen sollten, daß die Frauen Vorsitzende von Bezirkskommissionen und Kreisausschüssen oder Verwaltungsräte der Anstalten werden sollten, erschien noch immer unmöglich.

Unter dem Einfluß der inzwischen erreichten absoluten Gleichstellung der Frau im öffentlichen Leben hat sich aber auch das letzte Vorurteil verloren; wie überall haben sich alle Fraktionen schon Anfang des Jahres auf den Standpunkt gestellt, daß nunmehr auch gegen die Besetzung leitender Posten durch Frauen nichts mehr eingewendet werden kann.

In welcher Gestalt der neue Armenrat und seine Organe auch arbeiten werden, ob sich der Plan der völligen Umgestaltung der Wohlfahrtsämter im Zusammenschluß aller vorhandenen behördlichen und sozialen Einrichtungen durchsetzt, in denen die vorbeugende Arbeit in den Vordergrund gestellt ist, ob es nur bei der geplanten Dezentralisation des Armenrats bleibt, ob die ehrenamtliche Arbeit bei der ausübenden pflegerischen Tätigkeit zu Gunsten besoldeter eingeschränkt wird – immer wird das frauliche Element, dem die Hilfeleistung Selbstzweck ist, das in richtiger Auffassung in wahrhaft sozialen Gedanken in dem Unterstützten Bruder und Schwester sieht, Mitleid durch Menschenliebe ersetzt, mit Mutterhand über den anvertrauten Kindern wacht, von größter Bedeutung, von größtem Nutzen auch im erzieherischen Geiste sein.

Der fortschrittliche Sinn der Frauen hat mit besonderer Genugtuung das Wegfallen der Entrechtung der Unterstützten begrüßt, weil der Schutz der

*Luise Kiesselbach: Die Frauen in der Armenpflege (1919)*

Behörde vor Mißbrauch, der dadurch eingetreten ist, in keinem Verhältnis zu dem Schaden steht, der die Unterlassung der Inanspruchnahme von Hilfe aus Furcht vor dieser Entrechtung besonders für Frauen und Kinder manch liebtes Mal im Gefolge hatte.

Die Bestimmung der Frau, Schützerin und Bewahrerin alles Lebens zu sein, die jede echte, auch die nicht zur Mutterschaft gelangte Frau in mütterlichem Sinne zu handeln befähigt, ist der Freibrief, der gerade heute, wo wir von so viel gefährdetem Leben umgeben sind, den Frauen alle Wege zur Mitarbeit im öffentlichen Fürsorgewesen öffnen muß. Nach Fallen jeder Schranke wird es Sache der Frauen sein, zu beweisen, daß ihre Forderungen gerecht gewesen und daß ihr langjähriges Werben sowie die geduldige, stille, dienende Arbeit von Tausenden von Frauen die Anerkennung und das Voranschreiten verdient, das ihr endlich beschieden ist.

Zu einer besonders schweren Zeit treten die Frauen in alle ihre Pflichten und Rechte ein; die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege sind größer, die Mittel geringer als bisher; sie gehen aber mit Mut, dem besten Willen und dem nötigen Optimismus ans Werk, hoffend, daß auch hier ihre die Männerarbeit *ergänzende* Tätigkeit sich als ein Segen für die Gemeinschaft unseres schwer geprüften Vaterlandes erweist.

*Erstmals veröffentlicht in:  
Blätter der Armenpflege und soziale Versicherung, Halbmonatsschrift für  
Land- und Ortsarmenverbände, Versicherungsbehörden und  
Versicherungsträger, 15. Juli 1919, S. 137-140*

*Nachdruck erschienen in: soziales\_kapital 2/2009, <http://www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/170/254.pdf> (1.12.2009)*

*(Abschrift durch Johannes Herwig-Lempp, Mai 2009)*

*Luise Kiesselbach: Die Frauen in der Armenpflege (1919)*

Weitere Informationen zu Luise Kiesselbach unter

[www.luise-kiesselbach.de](http://www.luise-kiesselbach.de)

Für Hinweise auf Fehler, Ergänzungen und weitere Informationen zu Luise Kiesselbach bin ich jederzeit dankbar!

Verantwortlich:  
Prof. Dr. Johannes Herwig-Lempp  
Große Ulrichstr. 51, 06108 Halle,  
Tel. 0345/ 54 84 680

[johannes@herwig-lempp.de](mailto:johannes@herwig-lempp.de)

[www.herwig-lempp.de](http://www.herwig-lempp.de)

---

*Anmerkungen zum Text durch Johannes Herwig-Lempp:*

<sup>i</sup> *Henriette Goldschmidt, 1825-1920, Frauenrechtlerin und Sozialpädagogin*

<sup>ii</sup> *Emil Münsterberg, 1855-1911, Fürsorgereformer*

<sup>iii</sup> *darunter auch Luise Kiesselbach*